

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Führung des Registers

1. Das Register wird fortlaufend ohne Berücksichtigung der Jahrgänge geführt. Jeder Band erhält eine fortlaufende römische Ziffer.
Für die Eintragungen jeder Vereinigung sind 2 einander gegenüberliegende Seiten zu nutzen und mindestens die nachfolgenden 2 Seiten für Veränderungen freizuhalten. Sind diese verbraucht, dann ist die Vereinigung an anderer Stelle des Registers unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen und wechselseitig eine Verweisung vorzunehmen. Die Akte ist unter der ersten Registernummer weiterzuführen. Die neue Registernummer ist auf dem Schriftgutbehälter der Akte aufzunehmen.
2. Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben. Im Register darf nichts unleserlich gemacht werden.
Jede Eintragung ist vom Beauftragten für Registerführung mit dem Datum zu versehen und zu unterschreiben.
Berichtigungen im Vereinsregister sind dem Vorstand mitzuteilen. Eintragungen, die durch spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren haben, sind rot zu unterstreichen oder rot so durchzustreichen, daß diese noch lesbar bleiben.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung

URKUNDE

Die Vereinigung
mit Sitz in
wurde am
unter laufender Nummer.....des Vereinsregisters
des.....gerichts.....
registriert.

Mit der Registrierung ist die Vereinigung rechtsfähig.

.....
(Datum)

LS

Justizsekretär

**Verordnung
über die Erweiterung der gesetzlichen Feiertage
vom 8. März 1990**

Als erster Schritt zur Wiedereinführung von kirchlichen Feiertagen wird folgendes verordnet:

§ 1

Als gesetzlicher Feiertag wird der Ostermontag wieder ein- der Kreise an und geföhrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow
Vorsitzender

Hannelore Mensch
Minister für Arbeit und Löhne

**Verordnung
über die Aufgaben, Rechte und Pflichten
der Arbeitsämter und der Betriebe zur Sicherung
des Rechts auf Arbeit
vom 8. März 1990**

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, Genossenschaften sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) und das Zusammenwirken der Arbeitsämter mit Bürgern der DDR, ausländischen Bürgern und Betrieben.

I.**Grundsätze****§ 2****Stellung und Arbeitsweise
der Arbeitsämter**

(1) Die Arbeitsämter sind staatliche Einrichtungen. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften aus.

(2) Die Arbeitsämter unterstützen die Bürger bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit und berufliche Aus- und Weiterbildung und beraten die Betriebe zur Lage auf dem Arbeitsmarkt und bei der Reproduktion des betrieblichen Arbeitsvermögens.

(3) Die Arbeitsämter sind alleinige Träger der Ausbildungs- und Arbeitsberatung und Vermittlung.

(4) Die Arbeitsämter der Bezirke sind der Zentralen Arbeitsverwaltung beim Ministerium für Arbeit und Löhne unterstellt. Die Arbeitsämter der Kreise unterstehen dem zuständigen Arbeitsamt des Bezirkes.

(5) Die Arbeitsämter sind juristische Person und Haushaltsorganisation.

(8) Zur Wahrung der Interessen der Werktätigen, der Wirtschaft und der staatlichen Organe sind bei den Arbeitsämtern der Bezirke und Kreise ehrenamtliche, paritätisch zusammengesetzte Beiräte zu bilden. Die Beiräte beraten die Direktoren der Arbeitsämter in ihrer Tätigkeit.

II.**Arbeitsämter der Bezirke****§ 3**

(1) Die Arbeitsämter der Bezirke leiten die Arbeitsämter und kontrollieren deren Tätigkeit. Sie unterstützen mit ihrer Tätigkeit die Wahrnehmung der Rechte der